20.034 *n* Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung *(Differenzen)*

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 13. März 2020	vom 15. Juni 2021	vom 15. Dezember 2022	vom 16. März 2023	vom 12. September 2023 *Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2020[1],

beschliesst:

1 BBl **2020** 3309

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	I	I	I	I	I
	Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987[2] über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:				
Art. 51 I. Zuständigkeit	*Art. 51 Bst. a*		*Art. 51*	*Art. 51*	*Art. 51*
Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:	Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:		...	...	...
a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89);	a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die, unter Ausserachtlassung von Artikel 88*b*, für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89);		a. ... *(siehe Art. 88b Abs. 1)*	a. ... *(siehe Art. 88b Abs. 1)*	a. ... *(siehe Art. 88b Abs. 1)*
b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 63, 64);					

2 SR **291**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
c. in den übrigen Fällen die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für Klagen oder Massnahmen betreffend die Wirkungen der Ehe zuständig sind (Art. 46, 47).					
Art. 87 2. Heimatzuständigkeit	*Art. 87 Abs. 1 und 2 erster Satz*	*Art. 87*	*Art. 87*	*Art. 87*	*Art. 87*
1 War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.	1 War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen Hematstaates des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, deren Lagestaates abhängig machen.	1 ... ... nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ...	1 ... ... nicht befassen. *(Rest streichen)*	1 *Festhalten*	1 War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen, soweit sich die Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, deren Lagestaates sich mit dem Nachlass befassen.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
² Sie sind stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Artikel 86 Absatz 2 ist vorbehalten.	2 Die Gerichte oder Behörden am Heimatort sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit, dem schweizerischen Recht unterstellt hat. ...				
Art. 88 3. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache	*Art. 88 Abs. 1*	*Art. 88*	*Art. 88*	*Art. 88*	*Art. 88*
¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.	1 War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Lageort für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.	1 ... ... nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ...	1 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	1 *Festhalten*	1 War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Lageort für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen, soweit sich die Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Nachlass befassen.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[2] Befindet sich Vermögen an mehreren Orten, so sind die zuerst angerufenen schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig.					
	Art. 88b 3*b*. Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit		*Art. 88b*	*Art. 88b*	
	[1] Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86–88 ist ausgeschlossen, soweit ein Erblasser durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates unterstellt hat und dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gegeben sein.		[1] *Streichen* *(siehe Art. 51 Bst. a)*	[1] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 51 Bst. a)*	
	[2] Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86–88 ist zudem ausgeschlossen, soweit der Erblasser ein im Ausland gelegenes Grundstück durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der Zuständigkeit des Lagestaates unterstellt hat und dessen Behörden sich damit befassen.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 91 2. Letzter Wohnsitz im Ausland	*Art. 91* 2. Rechtswahl		*Art. 91*	*Art. 91*	*Art. 91*
[1] Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.	[1] Eine Person kann ihren Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungs-zeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes der verfügenden Person gegeben sein.		[1] ... der verfügenden Person gegeben sein. Schweizer Bürger können nur das schweizerische Recht wählen.	[1] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*	[1] *Festhalten*
[2] Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizers mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe in der letztwilligen Verfügung oder im Erbvertrag ausdrücklich das Recht an seinem letzten Wohnsitz vorbehalten.	[2] Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 87 Abs. 2), so gilt dies, sofern er nichts Gegenteiliges angeordnet hat, auch als Unterstellung unter das schweizerische Recht.				
	[3] Eine Teilrechtswahl ist nur zulässig, wenn damit in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweizerischen Recht unterstellt wird und dies mit einer Unterstellung derselben Vermögenswerte unter die schweizerische Zuständigkeit verbunden ist oder eine solche zur Folge hat (Art. 87 Abs. 2).				